

**Kürzungen, Aufhebungen und Ausschlüsse aufgrund von Verstößen
gegen allgemeine und maßnahmenspezifische Verpflichtungen (zu Nummer 14.3)**

Verstöße gegen allgemeine Verpflichtungen

Im Fall eines Folgeverstößes gegen die gleiche allgemeine Verpflichtung während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag um den doppelten Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand. Diese Regelung ist nicht auf Anforderungen der Konditionalität gemäß der Nummer 5.1.1 anzuwenden.

Verstöße gegen maßnahmenspezifische Verpflichtungen

A) Anbau vielfältiger Kulturen mit großkörnigen Leguminosen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.1 (kein Anbau von fünf verschiedenen Hauptfruchtarten) wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
2. Bei Verstößen gegen die Nummern 7.2.1 (zu geringer oder zu hoher Anteil einer Hauptfrucht an der Ackerfläche), 7.2.2 (zu hoher Getreideanteil) oder 7.2.3 (zu hoher Anteil an Gemüse und anderen Gartengewächsen) wird der Zuwendungsbetrag bei Abweichung der erforderlichen Anteile an der Ackerfläche von 3 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei Abweichung zwischen 10 und 20 Prozent um 20 Prozent, bei Abweichung zwischen 20 und 30 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Abweichung von mehr als 30 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.
3. Bei Verstößen gegen die Nummer 7.2.4 (zu geringer Anteil an großkörnigen Leguminosen) wird der Zuwendungsbetrag bei Unterschreitung des erforderlichen Anteils an der Ackerfläche von 5 bis 10 Prozent um 20 Prozent und bei Unterschreitung zwischen 10 und 20 Prozent um 50 Prozent gekürzt. Bei Unterschreitung von mehr als 20 Prozent wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

B) Bewirtschaftung kleiner Ackerschläge

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 8.2.1 wird der Zuwendungsbetrag in Abhängigkeit vom Anteil der betroffenen Ackerfläche wie folgt gekürzt. Bis 10 Prozent betroffener Ackerfläche wird der Zuwendungsbetrag um 10 Prozent, bei Betroffenheit zwischen 10 und 20 Prozent der Ackerfläche um 20 Prozent und bei Betroffenheit zwischen 20 und 30 Prozent der Ackerfläche um 50 Prozent gekürzt. Sind mehr als 30 Prozent der Ackerfläche betroffen wird keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt. Betragen die über alle zuwendungsfähigen Schläge summierten Abweichungen von der maximalen Schlaggröße nicht mehr als 3 Prozent der zuwendungsfähigen Ackerfläche, höchstens jedoch 2 Hektar, erfolgt keine Kürzung.

C) Anlage von Uferrandstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage der Uferrandstreifen) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 9.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 10 Metern) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen einem halben Meter und einem Meter um 20 Prozent und bei einer Unterschreitung von einem bis zwei Meter um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als zwei Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.2 (Düngung), 9.3.3 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 9.3.5 (mechanische Bearbeitung) oder 9.3.7 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 9.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 9.3.4 (keine oder im Sperrzeitraum durchgeführte Nutzung durch Mahd und Abfuhr des Mahdgutes) oder 9.3.6 (Beweidung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

D) Anlage von Erosionsschutzstreifen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.3.1 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 10.3.1 (hier: Unterschreitung der Mindestbreite von 5 Meter) wird der Zuwendungsbetrag für die betroffene Fläche bei Unterschreitung der Mindestbreite zwischen 0,5 und 1 Meter um 20 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von 1 bis 2 Meter wird der Zuwendungsbetrag um 50 Prozent gekürzt. Bei einer Unterschreitung von mehr als 2 Meter wird für die betroffene Fläche keine Zuwendung im jeweiligen Jahr gewährt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.3.2 (Düngung), 10.3.3 (Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 10.3.5 (mechanische Bearbeitung) oder 10.3.7 (Vornahme einer Melioration) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 10.3.1 (hier: fehlerhafte oder zu späte Einsaat), 10.3.4 (keine Nutzung durch Mahd und Abfuhr des Mahdgutes) oder 10.3.6 (Beweidung) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 5 bis 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von 50 Prozent und mehr um 100 Prozent gekürzt.

E) Anlage mehrjähriger Buntbrachen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 11.2.3 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage) wird die Zuwendung bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 11.2.1 (keine oder nicht erfolgreiche Neuanlage einer Buntbrache), 11.2.4 (fehlerhafte Saatmischungen), 11.2.5 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 11.2.6 (Einsatz von PSM), 11.2.7 (Pfleßemaßnahme außerhalb des zulässigen Zeitraums), 11.2.8 (Nutzung des Aufwuchses, Schädigung des Bestandes) oder 11.2.9 (keine Zerkleinerung des Aufwuchses mindestens alle zwei Jahre) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

F) Anbau von mehrjährigen Wildpflanzenmischungen

1. Bei Verstößen gegen die Nummer 12.2.1 (kein Anbau mehnjähriger Wildpflanzenmischungen) oder Nummer 12.2.2 (keine Beibehaltung des Umfangs und der Lage) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von 2 bis 10 Prozent um 10 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

2. Bei Verstößen gegen die Nummern 12.2.3 (fehlerhafte Saatmischungen), 12.2.4 (zu späte Einsaat oder zu frühe Beseitigung), 12.2.5 (Unerlaubter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), 12.2.6 (keine Ernte) oder 12.2.7 (zu frühe Ernte) wird der Zuwendungsbetrag bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 10 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

G) Getreideanbau mit weiter Reihe und optional Stoppelbrache

1. Verstöße gegen die Verpflichtungen unter Nummer 13 werden differenziert nach Getreideanbau mit weiter Reihe und Stoppelbrache betrachtet. Gegebenenfalls notwendige Kürzungen beziehen sich auf den vom festgestellten Verstoß betroffenen Teilbereich der Maßnahme.

2. Bei Verstößen gegen die Nummer 13.3.2 (keine Beibehaltung des Umfangs) wird die Zuwendung für den Getreideanbau mit weiter Reihe bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 20 Prozent, bei einer betroffenen Fläche von 20 bis 50 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 50 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

3. Bei Verstößen gegen die Nummern 13.3.1 (Reihenabstand), 13.3.3 (Düngung), 13.3.4 (Unerlaubter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln) oder 13.3.4 (mechanische Beikrautregulierung nach dem 1. April) wird der Zuwendungsbetrag für den Getreideanbau mit weiter Reihe bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

4. Bei Verstößen gegen die Nummern 13.4.1 oder 13.4.2 (Maßnahmen auf der Stoppelbrache vor dem 1. Februar) wird der Zuwendungsbetrag für die Anlage von Stoppelbrachen bei einer betroffenen Fläche von bis zu 10 Prozent um 20 Prozent gekürzt, bei einer betroffenen Fläche von 10 bis 20 Prozent um 50 Prozent und bei einer betroffenen Fläche von über 20 Prozent um 100 Prozent gekürzt.

Sonstige maßnahmenübergreifende Bestimmungen

1. Soweit bei einem Verstoß gegen eine maßnahmenspezifische Verpflichtung im Bereich der Düngung und des Pflanzenschutzes gleichzeitig ein Verstoß gegen eine mit dieser Verpflichtung unmittelbar verknüpften Anforderung gemäß Nummer 5.1 vorliegt, ist der Kürzungssatz um 10 Prozent zu erhöhen. Bei sonstigen Verpflichtungsverstößen ist der vorgenannte höhere Kürzungssatz auf Fälle anzuwenden, bei denen die maßnahmenspezifische Verpflichtung eine höhere Anforderung setzt, als die Anforderungen gemäß Nummer 5.1.

2. Bei mehreren Verstößen gegen Verpflichtungen der Agrarumweltmaßnahme wird der Zuwendungsbetrag um den höchsten Prozentwert gekürzt. Eine Kumulation der Kürzungen erfolgt nicht.
3. Im Fall eines Folgeverstoßes gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, ist der Zuwendungsbetrag neben der bei einem ersten Verstoß vorzunehmenden Kürzung zusätzlich um den halben Prozentwert zu kürzen, der beim zuletzt ermittelten Verpflichtungsverstoß Anwendung fand.
4. Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfänger zum dritten Mal während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme verstoßen haben und einmal die (gesamte) Zuwendung um 100 Prozent gekürzt wurde, ist der Zuwendungsbescheid aufzuheben.
5. Verstoßen Zuwendungsempfänger zum vierten Mal während des Verpflichtungszeitraums, der im Programmplanungszeitraum 2023 bis 2027 begonnen wurde, gegen die gleiche maßnahmenspezifische Verpflichtung in derselben Agrarumweltmaßnahme, ist ihr Zuwendungsbescheid für die Förderung der jeweiligen Agrarumweltmaßnahme aufzuheben.